

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses

Novellierung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BremBGG

I. Bericht

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in ihrer Sitzung am 5. Juni 2008 nach einer zuvor vorgenommenen Änderung durch einen Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat das in erster Lesung geänderte und beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in seiner Sitzung am 25. Juni 2008 beraten und erstattet der Bürgerschaft (Landtag) nachfolgenden Bericht.

Die Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen legten dem Rechtsausschuss für seine Beratung einen Antrag zur Neufassung von § 14 Absatz 1 mit folgendem Wortlaut vor:

§ 14

„(1) Der Präsident der Bürgerschaft schlägt die beauftragte Person vor, nachdem er von den verbandsklageberechtigten Verbänden nach § 12 eine Stellungnahme zu seinem Vorschlag eingeholt hat. Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die auf Vorschlag des Präsidenten beauftragte Person für einen Zeitraum von sechs Jahren. Sie wird danach vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.“

Mit der Änderung erfolgt eine Konkretisierung des Verfahrens der Bestellung des Landesbehindertenbeauftragten.

Ferner beantragten die Vertreter der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen § 15 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

§ 15

„(3) Die beauftragte Person ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsverbänden, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung.“

Die Änderung verdeutlicht die Unabhängigkeit des Landesbehindertenbeauftragten, der weisungsungebunden und nur dem Gesetz verpflichtet arbeiten soll.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das in erster Lesung geänderte und beschlossene Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes wie folgt zu ändern:

Artikel 1

4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Präsident der Bürgerschaft schlägt die beauftragte Person vor, nachdem er von den verbandsklageberechtigten Verbänden nach § 12 eine Stellungnahme zu seinem Vorschlag eingeholt hat. Die Bürgerschaft (Landtag) wählt die auf Vorschlag des Präsidenten beauftragte Person für einen Zeitraum von sechs Jahren. Sie wird danach vom Vorstand der Bürgerschaft ernannt.“

5. § 15 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die beauftragte Person ist in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie steht den Bürgerinnen und Bürgern mit und ohne Behinderung und ihren Verbänden im Sinne einer Ombudsfunktion als Mittler zwischen den Interessen behinderter Menschen, Behindertenverbänden und Organisationen, die behinderte Menschen vertreten, Rehabilitationsverbänden, Einrichtungen für behinderte Menschen und der öffentlichen Verwaltung sowie der Bürgerschaft (Landtag) zur Verfügung.“

Im Übrigen empfiehlt der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der geänderten Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Rechtsausschuss einstimmig empfohlenen Änderungen zu dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in Artikel 1 § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 3 zu.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz zur Änderung des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Thomas Ehmke
(Stellvertretender Vorsitzender)